

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der Grund- und Förderschulen
in öffentlicher Trägerschaft

nachrichtlich: Schulen in freier Trägerschaft

Eingeschränkter Regelbetrieb ab 12.04.2021 in der Primarstufe der Grund- und Förderschulen sowie der Sekundarstufe der Förderschulen

Sehr geehrte Schulleiterinnen,
sehr geehrte Schulleiter,

Dresden,
8. April 2021

der Schulbetrieb ab 12.04.2021 folgt weiter dem Konzept des eingeschränkten Regelbetriebs. Damit sollen zum einen weiterhin sowohl dem Infektionsschutz als auch der Sicherung der grundlegenden Bildung Rechnung getragen und zum zweiten eine gewisse Kontinuität in der Planung ermöglicht werden. Die notwendigen Einschränkungen, Quarantänefälle und regional begrenzten Schulschließungen erfordern ohnehin eine hohe Flexibilität gemessen an der Situation vor Ort. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass das Konzept des eingeschränkten Regelbetriebs bis zum Schuljahresende umgesetzt werden kann. Gegebenenfalls gibt es Akzentuierungen.

Die folgenden Hinweise basieren auf der Anlage zum SL-Schreiben vom 09.02.2021 „Schulbetrieb in der Primarstufe ab 15.02.2021“ sowie der Anlage 2 zum Schulleiterschreiben vom 05.03.2021 „Eingeschränkter Regelbetrieb in den Sekundarstufen der Förderschulen“ und stellen aufgrund der gegenwärtigen Lage Aktualisierungen dar.

Die aktuelle Corona-Schutz-Verordnung vom 29.03.2021 gilt bis zum 18.04.2021. Mit Blick auf die ab dem 19.04.2021 gültige Corona-Schutz-Verordnung werden ergänzend zu den hier getroffenen Hinweisen weitere Informationen zum Personaleinsatz, zur Lehrplanumsetzung auch für das neue Schuljahr, zur Benotung bis zum Schuljahresende und mit dem Blick auf die Jahreszeugnisse kommen. In diesem nächsten Schulleiterschreiben werden auch Aussagen zum Schwimmen im Rahmen des Sportunterrichts getroffen.

Organisation des Unterrichtes unter Einhaltung des Infektionsschutzes

Mit der Möglichkeit, Grundschulen unabhängig von Inzidenzzahlen im Landkreis öffnen zu können, sind verschärfte Infektionsschutzmaßnahmen notwendig. Dazu gehört nun auch die zweimal wöchentliche **Testung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe**. Die Durchführung von Selbsttests in der Grundschule erfordert besondere Aufmerksamkeit und Sensibilität, aber auch Zutrauen in die Lehrkräfte und die Kinder.

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

Die Selbsttests werden unter Anleitung der Lehrkraft durchgeführt (vgl. Anlage 1). Grundsätzlich erfolgt der Ablauf der Selbsttestung so wie dargestellt im Erklärvideo unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/eltern-lehrkraefte-erzieher-schueler-4144.html>

Die aktuelle Corona-Schutz-Verordnung lässt nach § 5 a Absatz 4 in begründeten Einzelfällen eine Selbsttestung zu Hause zu. Die in der Dienstanweisung zur selbstständigen Durchführung von COVID-19-Schnelltests an sächsischen Schulen angeführte Anlage 5 (Einwilligungserklärung Eltern) kann von den Eltern in der 15. Kalenderwoche auch nachgereicht werden.

Im **Konzept des eingeschränkten Regelbetriebs** sind die wesentlichen Bedingungen die konsequente Trennung der Klassen und die Vermeidung des Zusammentreffens von Kindern unterschiedlicher Klassen in den Gebäuden und auf den Freiflächen sowie die lückenlose Dokumentation zur Rückverfolgung möglicher Infektionsketten.

Die strikte Durchsetzung von Abstandsregeln ist altersbedingt nicht oder nur sehr bedingt möglich. Entscheidender als die Gruppengröße, die sich an theoretischen Mindestabständen orientiert, ist deshalb aus Gründen des Infektionsschutzes die Stabilität der personellen Zusammensetzung der Klasse. Das heißt, dass an den Grundschulen und im Primarbereich der Förderschulen der Unterricht durchgehend im jeweiligen Klassenraum in der konstanten Zusammensetzung der Klasse realisiert wird. Die Zahl der in einer Klasse zum Einsatz kommenden Lehrkräfte, pädagogischer Fachkräfte sowie weiterer erwachsener Personen ist möglichst klein zu halten.

Jede Klasse bekommt einen darauf abgestimmten Stundenplan, der versetzte Unterrichts-, Pausen- und Essenszeiten beinhaltet, damit sich beispielsweise nur wenige Klassen auf dem Schulhof befinden und auch das Abstandsgebot in der Garderobe gewahrt werden kann.

Die Regelungen zum eingeschränkten Regelbetrieb gelten auch für **LRS-Klassen**. Die LRS-Diagnostik bleibt vorläufig weiter ausgesetzt. Über Zeitpunkt und Ablauf des LRS-Feststellungsverfahrens wird neu entschieden. Die Bildung von LRS-Klassen im Schuljahr 2021/2022 an den LRS-Stützpunktschulen ist gesichert.

Grundsätzlich gilt, dass in Anbetracht der sehr unterschiedlichen regionalen Bedingungen und insbesondere mit dem Blick auf die Hygienevorschriften jede einzelne Schule größtmögliche Freiräume bei der zeitlichen und räumlichen Organisation des Unterrichts hat. Eine enge Abstimmung zwischen Schulleitung, Hortleitung und dem Träger der Schülerbeförderung sowie eine transparente Information der Eltern sind dabei weiterhin unerlässlich.

Lehrplanumsetzung

Das Bildungsangebot an Grundschulen und in der Primarstufe der Förderschulen bleibt im eingeschränkten Regelbetrieb weiterhin auf die **Kernfächer Deutsch/Sorbisch, Mathematik, Sachunterricht und in Klassenstufe 4 Englisch** sowie den Unterricht in Vorbereitungsklassen bzw. Deutsch als Zweitsprache fokussiert. Aufgrund der erforderlichen konstanten Zusammensetzung der Klassen verbleiben teilintegrierte Schülerinnen und Schüler (2. Etappe) in der Vorbereitungsklasse und erhalten Lerninhalte für die Fächer, in die sie teilintegriert sind, durch Abstimmung zwischen den Betreuungs- und Fachlehrkräften. Umgekehrt können teilintegrierte Schülerinnen und Schüler (2. Etappe) ihren Regelklassen zugeordnet werden und in Kleingruppen, die mit den bestehenden festen Klassen korrespondieren, Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten.

Die Sicherung der Grundlagen im Lesen, Schreiben und der Mathematik insbesondere im Anfangsunterricht hat Priorität. Die Potenziale aller Fächer können dafür verantwortungsvoll und nach den Möglichkeiten des Einsatzes der Lehrkräfte genutzt werden. Im Schulalltag sind vielfältige Bewegungsmöglichkeiten im Unterricht und den Pausen zu nutzen.

Die Verkehrserziehung ist Bestandteil des Faches Sachunterricht. Die Schulleitung entscheidet in Abstimmung mit dem Schulträger, der Polizei und der Verkehrswacht, inwieweit die praktische Radfahrausbildung entsprechend der regionalen Gegebenheiten durchgeführt werden kann.

Im Sekundarbereich der Förderschule sind die Hinweise zum Schulbetrieb ab 10.03.2021 und 15.03.2021 weiterhin handlungsleitend.

Im eingeschränkten Regelbetrieb ist immer wieder an den aktuellen Lernstand anzuknüpfen. Dazu sollen differenzierte **Angebote zur individuellen Förderung** genutzt werden. Lernangebote sollten insbesondere unter Berücksichtigung benachteiligender Lebenssituationen sensibel an die Lebenslagen angepasst werden. Die Angebote zur individuellen Förderung sind auf die Schüler einer Klasse auszurichten.

Hausaufgaben sollten nur in dem Umfang erfolgen, der der besonderen Situation Rechnung trägt.

Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung liegt gemäß § 40 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes und § 17 Absatz 2 Schulordnung Grundschulen (SOGS) sowie § 24 Absatz 2 Schulordnung Förderschulen (SOFS) in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte.

Im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs an Grundschulen können Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht ab Klassenstufe 2 und Englisch in Klassenstufe 4 vergeben werden. Das sind die Fächer, die im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs unterrichtet werden. Für Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, legt die Schule entsprechende Regelungen gemäß § 17 Absatz 2 SOGS / § 24 Absatz 2 SOFS fest.

Die Bewertung von Leistungen in Form von Benotungen ist auf ein angemessenes Maß, den individuellen Lernfortschritt betrachtend, zu beschränken. Damit folgen die Empfehlungen zur Leistungsbewertung im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs grundsätzlich den gültigen Regelungen in der Schulordnung Grundschulen. Von der am Schuljahresanfang festgelegten Anzahl der Klassenarbeiten kann weiterhin abgewichen werden.

Der ohnehin geltende Grundsatz, dass sich die Bewertung auf der Grundlage der Analyse des Lernprozesses und der Lernergebnisse nach dem Grad des Erreichens der Lernanforderungen richtet und den individuellen Lernfortschritt berücksichtigt, gilt auch in der Pandemie-Situation. Deshalb werden konkrete Grundsätze für einheitliche Maßstäbe in der Gesamtlehrerkonferenz der Schule beschlossen. Diese berücksichtigen sowohl die Rechtsvorschriften als auch den Ermessensspielraum, der in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte liegt.

Schuleingangsphase

Die Gestaltung der Schuleingangsphase für die Schulanfänger im Schuljahr 2021/2022 ist aufgrund der Pandemiebedingungen schwierig, weil viele Maßnahmen aus Infektionsschutzgründen nicht durchgeführt werden können. Dennoch ist es wichtig, die Eltern der künftigen Schulanfänger unter Nutzung der Broschüre „Ein Jahr vor Schulbeginn“ zu informieren und im notwendigen Maß in den Austausch mit Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 5 Absatz 5 SächsSchulG zu treten.

Sonderpädagogische Handlungsfelder

Beratung und Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf

Unter Einhaltung der in § 5a Absatz 4 der Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021 getroffenen Regelungen zum Betreten von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie unter Einhaltung der Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie der Hygienekonzepte ist das Tätigwerden des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes für notwendige Beratungen und Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zulässig.

Betreuungs- oder Unterrichtssituationen können – unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln – zur Beobachtung und Durchführung einfacher förderdiagnostischer Verfahren genutzt werden. An Präsenzmaßnahmen im Rahmen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes können nur Kinder teilnehmen, die auch am Präsenzunterricht bzw. an der KITA-Betreuung teilnehmen.

Auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen zum Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege vom 12. Februar 2021 sind die Mitglieder der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste externe Dienstleister, die nicht direkt mit der pädagogischen Betreuung der Kinder betraut sind.

Gegenwärtig können keine probeweisen Unterrichtungen und Gruppen-Diagnostik an Förderschulen erfolgen. Die Organisationsform der probeweisen Unterrichtung an der Förderschule kann sich immer nur an den aktuell gültigen Corona-Schutz-Verordnungen ausrichten. Abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage sind auch die verschärfenden Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörden auf die Umsetzbarkeit einer sonderpädagogischen Diagnostik zu beachten.

Weitere Rahmenbedingungen, Aspekte bei der testdiagnostischen Überprüfung und Empfehlungen werden durch die zuständigen Fachreferate der Standorte kommuniziert.

Begleitung der inklusiven Unterrichtung

Die Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der inklusiven Unterrichtung durch Lehrkräfte der Förderschule in Präsenz erfolgt in Abstimmung mit der Stammschule.

Zusammenarbeit von Schule und Hort

Da Grundschule bzw. Förderschule und Hort jeweils für dieselben Gruppen von Schülern in der Verantwortung stehen, bedarf es einer engen Abstimmung, um das Prinzip der Konstanz der Klassen bzw. Gruppen weitestgehend sicherzustellen und gemeinsam auch in den verschiedenen Phasen des Schul- und Horttages umzusetzen. Das bedeutet: Schulleitung und Hortleitung/Hortträger stimmen sich unter Einbeziehung des Trägers der Schülerbeförderung insbesondere ab über die Gestaltung

- des Ankommens an Schule und Hort,
- der Aufsicht an den bei der Schule gelegenen Haltestellen der Schülerbeförderung,
- der Nachmittagsbetreuung bei Doppelnutzung der Räume,
- des Umgangs mit Hausaufgaben,
- der Übergangszeiten zwischen Schule und Hort.

Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort sollen dementsprechend flexible Lösungen bedacht werden. Unverzichtbar ist eine transparente Kommunikation.

Die Klassenzusammensetzung im schulischen Unterricht gilt grundsätzlich auch bei der Betreuung durch den Hort. Dort, wo das nicht möglich ist, müssen dennoch im Hort konstante Gruppen neu gebildet werden. Der Hort ist für die Betreuungszeiten im Rahmen der geschlossenen Betreuungsverträge zuständig.

Bildungsberatung

Die für den weiteren Bildungsweg notwendigen Bildungsberatungen mit den Erziehungsberechtigten sollen zum gegenwärtigen Zeitpunkt weitestgehend auf schriftlichem, telefonischem bzw. elektronischem Weg durchgeführt werden. Persönliche Gespräche sind nur in dringendem Ausnahmefall unter Beachtung der Vorgaben des Infektionsschutzes zu führen.

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

wir danken Ihnen für Ihren unermüdlichen Einsatz im Pandemiegeschehen und wünschen Ihnen viel Kraft und Erfolg bei der Bewältigung des Schulalltages. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerald Heinze
Abteilungsleiter

Anlage 1